

Auskunft:  
Manuela Loretz  
T +43 5552 6136 51235

Zahl: BHBL-II-53-5// -144  
Bludenz, am 08.08.2019

## **V E R O R D N U N G**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoran und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bludenz in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022**

Aufgrund des § 27a Abs. 2 lit c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, und § 12 Abs. 1 lit c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 idgF, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bludenz folgende Ausnahmeregelung verordnet:

#### **§ 1**

#### **Kormorane**

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 01. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) Die Bejagung von Kormoranen ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

## **§ 2 Graureiher**

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 01. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dürfen im Bezirk Bludenz während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeiten insgesamt höchstens 15 Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bludenz.
- (4) Die Bejagung von Graureihern ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

## **§ 3 Kontroll- und Begleitmaßnahmen**

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber (siehe Abs. 4 lit b) zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta ([office@rheindelta.org](mailto:office@rheindelta.org) oder Telefon 05578/74478) zu melden. Ein Graureiherabschuss ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit der Abschussliste zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
  - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta ([office@rheindelta.org](mailto:office@rheindelta.org) oder Telefon 05578/74478) zu melden.
  - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.

- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann

Dr Johannes Nöbl

Ergeht an:

1. Fischereibewirtschafter und Fischereiverwalter des Bezirks Bludenz
2. alle Jagdnutzungsberechtigten des Verwaltungsbezirkes Bludenz
3. alle Jagdschutzorgane des Verwaltungsbezirkes Bludenz
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit der Bitte um Kundmachung der Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg.
5. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
6. Vorarlberger Waldverein, Altes Rathaus , 6850 Dornbirn, E-Mail: info@waldverein.at
7. Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
9. Vorarlberger Jägerschaft, Postfach 64, Markus Sittikus Strasse 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at

Nachrichtlich an:

1. Fischereiverband für das Land Vorarlberg, Auhafendamm 1, 6971 Hard, E-Mail: fischereiverbandvbg@aon.at
2. Naturschutzverein Rheindelta, zH Herrn Mag Walter Niederer, Im Böschen 25, 6971 Hard, E-Mail: office@rheindelta.org
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHDO-II), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II), Intern



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der  
Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
Schloss-Gayenhofplatz 2  
A-6700 Bludenz  
E-Mail: [bhbludenz@vorarlberg.at](mailto:bhbludenz@vorarlberg.at)  
überprüft werden.